



## Gesplittete Abwassergebühr

---

### Ausfüllhilfe Selbstauskunftsbogen Niederschlagswassergebühr

Gemäß § 46 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Grundstückseigentümer eine Anzeigepflicht gegenüber der Gemeinde Kappel-Grafenhausen, wenn sich Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage ergeben. Diese sind unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Änderungen können sich aus der Änderung des Besitzverhältnisses aber auch aus der Nutzung eines Grundstückes und der Beschaffenheit ergeben. Sollte dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachgekommen werden, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die entsprechend geahndet werden kann.

Zur Anzeige von Änderungen im Bereich Niederschlagswasserbeseitigung überlassen wir Ihnen einen Selbstauskunftsbogen, mit welchem uns die entsprechenden Änderungen mitgeteilt werden können.

Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen eines Grundstücks, von denen Regenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Dabei wird unter Zugrundelegung eines Abflussfaktors berücksichtigt, dass je nach Art der Oberfläche unterschiedlich viel Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

Damit wir die Niederschlagswassergebühr für Ihr Grundstück korrekt berechnen können, bitten wir Sie, auf dem beigefügten Selbstauskunftsbogen genaue Angaben zu den versiegelten Flächen auf Ihrem Grundstück zu machen.

---

### Wie wird der Selbstauskunftsbogen ausgefüllt?

#### Teil 1

Bei **Neubauten** ist zusätzlich zum Entwässerungsgesuch zur Berechnung der gesplitteten Abwassergebühr ein Lageplan (1:500) mit der Einzeichnung sämtlicher befestigter Flächen vorzulegen. Die Größen der versiegelten Flächen, die entsprechenden Abflussfaktoren sowie der Zeitpunkt der Inbetriebnahme sind im Selbstauskunftsbogen einzutragen. Bitte beziehen Sie sich zunächst auf den derzeitigen Stand, auch wenn noch nicht alle Gebäudeteile errichtet wurden (z.B. Garage oder Carport) oder die Außenanlage (z.B. Hofflächen, Wege und Terrassen) noch nicht bzw. noch nicht endgültig hergestellt ist/sind.

**Änderungen** von versiegelten Flächen (z.B. Hausdach, Garagen- bzw. Carportdach, Hofflächen, Wege und Terrassen) sind auf dem Selbstauskunftsbogen einzutragen und auf einem Lageplan einzuzeichnen. Falls Sie über keinen Lageplan verfügen, kann Ihnen ein solcher von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Handelt es sich um eine Änderung des Abflussfaktors (z.B. bisher „wasserundurchlässig“ in künftig „wenig wasserundurchlässig“), so machen Sie bitte im Feld „Bemerkungen“ einen entsprechenden Vermerk.

Beim Wegfall versiegelter Flächen (z.B. Abbruch eines Gebäudes, Entsiegelung einer Fläche) sind diese Flächen mit Minus (-) in den Selbstauskunftsbogen einzutragen und auf einen Lageplan einzuzeichnen. Auch hier wird Ihnen von Seiten der Gemeinde ein Lageplan zur Verfügung gestellt falls Sie über keinen eigenen verfügen.

**Nummerieren Sie bitte in allen Fällen die Flächen in der Tabelle durch und zeichnen Sie diese - mit der entsprechenden Nummer versehen - in den Lageplan ein. Änderungen werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Monat berücksichtigt.**

## **Teil 2**

Hier geben Sie bitte die Art der Befestigung an. Es wird unterschieden bei

**a) Gebäuden** nach Dachflächen ohne Begrünung, Kiesschüttdächer und Gründächer.

**b) sonstigen Flächen** nach

- **wasserundurchlässige Flächen** (Materialien wie z.B. Asphalt, Beton, Platten- und Pflasterbeläge mit wasserundurchlässiger Fuge).
- **wenig wasserundurchlässige Flächen** (hierzu zählen Pflaster-, Platten und Verbundsteine ohne feste Verfugung auf sickerfähigem Untergrund).
- **stark wasserundurchlässige Flächen** (wie z.B. Kies, Schotter, Rasengittersteinen, Schotterrasen, Porenpflaster).

## **Teil 3**

Bitte geben Sie hier die Art der Entwässerung der einzelnen Flächen an. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass überbaute und darüber hinaus befestigte Flächen an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind. Wenn Flächen oder Teilflächen **nicht** in eine öffentliche Abwasseranlage entwässern, haben Sie die Möglichkeit, die Art der Entwässerung anzugeben.

Es wird unterschieden:

- kein Kanalanschluss/Versickerung auf dem Grundstück (das Niederschlagswasser versickert z.B. im angrenzenden Garten oder direkt in ein Gewässer)
- Entwässerung in eine Zisterne
- Entwässerung in eine Versickerungsanlage (Sickermulde oder Mulden-Rigolen System o.ä.)

Wenn Sie über eine Sickermulde oder ein Mulden-Rigolen System oder eine Zisterne verfügen, bitten wir um zusätzliche Angabe, ob die Anlage über einen Notüberlauf mit bzw. ohne Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage verfügt.

## **Teil 4**

Hier geben Sie bitte an:

- das Speichervolumen der Zisterne bzw. der Versickerungsanlage.
- Wenn Sie über eine Zisterne verfügen, ob das gesammelte Wasser für den Haushalt oder für die Gartenbewässerung genutzt wird. (z.B. Waschmaschine, Toilettenspülung)

## **Teil 5**

Hier brauchen Sie keine Eintragungen vorzunehmen, da die gebührenpflichtige Fläche von der Gemeinde errechnet wird.



### **Achtung:**

**Bitte vergessen Sie nicht, die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben durch Ihre Unterschrift zu bestätigen und senden Sie den Antrag an folgende Anschrift zurück:**

**Gemeinde Kappel-Grafenhausen  
- Rechnungsamt -  
Rathausstr. 2  
77966 Kappel-Grafenhausen**

Bei Fragen steht Ihnen zur Verfügung:  
Herr Zeller, Tel. 07822-863 16